IMT Nuremberg Archives

H – 2571

International Court of Justice

H2571 - 0002

Fp 028

Fernschreiben - KR

A b s c h r i f t :

29.März 1945

R V M
- - - -

Zur Durchführung des Führerbefehls OKW West/OP/Qu 2 Nr.271/45 gKdoS. v.19.3.45 über Zerstörungen im Reichsgebiet wird für die Verkehrsanlagen angeordnet:

1. Verkehrsanlagen künftig bei jeder Geländepreisgabe grundsätzlich nachhaltig zerstören. Abweichungen befiehlt in Einzelfällen OKW. Alle einschränkenden Befehle einschl. der mit Verfg OKW/West/Qu 2 Nr.07069/45 geh v.15.9.44 Ziff. 4 gemachten Vorbehalte entfallen.

2. Verantwortlich für die Zerstörung aller Verkehrsanlagen sind die Kommandobehörden. Sie befehlen Vorbereitung, Auslösung und Durchführung.

3. Der Gen d Trspw. ist hierbei fachlicher Berater seiner Kommandobehörde. Er schlägt im Benehmen mit örtlichen Dienststellen des RVM Objekte und Umfang der Zerstörung von Verkehrsanlagen (Eisenbahn und Binnenschiffahrt) vor.

4. Zerstörungen sind nur wirkungsvoll, wenn sie auf breitester Basis erfolgen. Durchführung muss deshalb in erster Linie durch das RVM mit seinen eigenen Kräften und den ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräften erfolgen. Für technisch schwierige Objekte sind Eisenbahn-Pioniere, wo diese nicht ausreichen, Truppenpioniere und sonstige Kräfte der Truppe, einzusetzen. Zusammenwirken dieser verschiedenen Kräfte ist durch Gen Trspw. im Benehmen mit den betr. örtlichen Dienststellen des RVM sicherzustellen.

5. Ziel ist Schaffen einer Verkehrswüste im preisgegebenen Gebiet. Verknappung von Sprengmitteln verlangt erfinderisches Nutzen aller Möglichkeiten nachhaltigen Zerstörens (Verwendung jeder Munitionsart, auch Beutemunition, Feueranlagen, Zertrümmern wichtiger Teile).

   Neben allen verkehrswichtigen Objekten (Kunstbauten jeder Art, Gleisanlagen, Betriebs- und Werkstätteneinrichtungen) auch gesamtes rollendes und schwimmendes Material (besonders Lokomotiven, Zugschiffe, Selbstfahrer) soweit nicht abziehbar, unter Ausschöpfung aller Hilfsmittel restlos zerstören. Hierbei durch Zusammenfahren rollendes Material und Brandanlagen sowie

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Speer Exhibit 26
Filed 6/20/46

D.I.W. Goode Capt.
E.P.E.S. F.I.A.T. (Br.)

H2571 - 0003

Schiffsversenkungen starke Sperren schaffen. Ausfall von Lokomotiven und Wagen vorwiegend wirksam für die auf Beute angewiesenen Ostgegner.

6. RVM und Reichsministerium Speer werden um entsprechende Anweisung ihrer nachgeordneten Dienststellen nach vorstehenden Richtlinien gebeten.

Chef des Transportwesens d.
Wehrmacht - Planungsabteilung III
Br. 0433/45 g.Kds.
i.A. H a r t e l , Oberst i.G.

This is to certify that this is a true copy from the document found in the files of the ministry for War Production Speer:

D.I.W. Goode Capt.
E.P.E.S. F.I.A.T.(Br.)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

H-2571 ✓

DEFENSE DOCUMENT № 28

ALBERT SPEER

EXHIBIT № 26

Filed June 20, 1946
[illegible]
Secy

SPEER Exhibit No. 26

H2571 – 0004

GERMAN